

Allgemeine Geschäftsbedingungen Hochzeitsplaner Marina Coswig

§ 1 Allgemeines / Geltungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen der Marina Coswig- vertreten durch Nicole Krauthahn (Inhaberin) – in ihrer bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.

Der Vertragspartner wird nachfolgend als „Kunde“, die Marina Coswig als „Planer“ bezeichnet.

Die nachstehenden Bedingungen sind Bestandteil sämtlicher Verträge und Vereinbarungen – in mündlicher wie auch in schriftlicher Form - zwischen dem Kunden und der Agentur.

§ 2 Angebot, Vertragsabschluss, Leistungsumfang

Angebote des Planers an den Kunden sind stets unverbindlich und 20 Tage gültig. Sollte bis dahin keine Unterschrift und/oder Anzahlung erfolgt sein, kann der Termin neu vergeben werden.

Der Vertrag kommt durch schriftliche Angebotsbestätigung des Kunden zustande.

Der Planer ist berechtigt, sich zur Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen Dritter zu bedienen.

Darüber hinaus ist der Planer berechtigt, Änderungen und Abweichungen einzelner vertraglicher Leistungen vorzunehmen, sofern diese nach Vertragsabschluss im Sinne der planmäßigen Durchführung erforderlich werden und den Gesamtzuschnitt der Veranstaltung nicht beeinträchtigen.

§ 3 Preise

Es gilt die jeweils aktuelle Preisliste des Planers.

Hierbei handelt es sich um Bruttopreise

Die vom Planer zu erbringenden Leistungen werden entsprechend der jeweils vertraglichen Vereinbarung zum Pauschalpreis, nach Einzelleistungen oder nach Stundensätzen abgerechnet.

Nachträgliche Änderungs- und Ergänzungswünsche des Kunden sowie erst während der von der Agentur durchgeführten, als erforderlich erkennbar werdende Zusatzleistungen müssen zusätzlich vergütet werden.

Die Agentur behält sich vor, Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Vertragsabschluss Preiserhöhungen eintreten, die zum Zeitpunkt des Abschlusses nicht vorhersehbar waren. Übersteigen die geänderten Preise die zunächst vereinbarten um mehr als 20%, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Zu den Inklusivleistungen des Planers gehört

- der Termin zur Angebotserstellung
- ein weiterer Termin für entstandene Änderung und die Vertragsunterschrift
- ein Termin zur Detailabsprache etwa 4 -6 Wochen vor dem Hochzeitstermin

weitere Planungstermin werden mit 45 Euro pro Std berechnet.

§ 4 Zahlungsbedingungen

Zahlungen des Kunden sind ohne Abzug sofort nach Rechnungseingang fällig. Ab 30 Tagen tritt ohne weitere Mahnung Zahlungsverzug ein. Über eventuell vereinbarte Zusatzleistungen wird der Planer dem Kunden gesonderte Rechnungen erstellen.

Mit Angebotsbestätigung wird eine Anzahlungssumme in Höhe von 20% des Gesamtbetrages fällig. Mit Eingang der Anzahlungssumme reservieren wir Ihnen verbindlich Ihren Wunschtermin und treffen entsprechende Vereinbarungen mit Dritten.

Kommt der Kunde mit Zahlungen in Verzug ist der Planer zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Anspruch des Planers auf Zahlung des bei Vertragsabschluss vereinbarten Honorars/Leistungsentgelts bleibt hiervon unberührt. Bis zu diesem Zeitpunkt durch den Kunden bereits geleistete Zahlungen werden gegen gerechnet.

§ 5 Pflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, jedwede Änderung des Namens, der Rechtsform, der Adresse, der Bankverbindung sowie etwaige Änderungen bezüglich der vertragsgegenständlichen Veranstaltung unverzüglich mitzuteilen.

Die Anmeldung von Künstlerdarbietung bei der GEMA und bei der Künstlersozialkasse sowie die entsprechende Gebührenzahlung sind ausschließlich Verpflichtung des Kunden.

Sofern der Kunde mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, insbesondere Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist, ist der Planer an die Einhaltung vereinbarter Fristen und Termine seinerseits nicht gebunden.

§ 6 Leistungserbringung

Lieferungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, zum schnellstmöglichen Termin. Leistungsfristen beginnen dann zu laufen, wenn über sämtliche Einzelheiten der Auftragsausführung Übereinstimmung erzielt ist. Die Agentur wird von ihrer Leistungsverpflichtung befreit, wenn die Leistung durch höhere Gewalt oder den Eintritt unvorhersehbarer, außergewöhnlicher Umstände unmöglich wird. Dies gilt auch, wenn sie bei Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten. In diesem Fall entfallen etwaige daraus entstehende Schadensersatzansprüche oder Rücktrittsrechte des Kunden.

Gerät der Planer mit ihren Leistungen in Verzug, so ist seine Schadensersatzpflicht im Falle leichter Fahrlässigkeit auf die Höhe der Gesamtvertragssumme begrenzt. Weitergehende Schadensersatzansprüche bestehen nur, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

§ 7 Rücktritt / Kündigung

Sofern die Durchführung der geplanten Veranstaltung aus Gründen der höheren Gewalt unmöglich werden sollte, sind beide Vertragspartner zum Rücktritt berechtigt. Dieser hat durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Partei zu erfolgen.

Für den Fall der vorstehend geregelten Kündigung und dem Rücktritt gilt: Soweit der Planer für den Kunden aus dessen Zahlungen Leistungen an Dritte erbracht hat, sind diese im Falle der Kündigung des Vertrages an den Kunden unter der Voraussetzung zurückzuzahlen, dass sie von den jeweiligen Vertragspartnern zurückgezahlt werden. Soweit sich die jeweiligen Vertragspartner der Rückzahlung verweigern, ist der Planer verpflichtet, ihren Rückzahlungsanspruch an den Kunden abzutreten.

Wünscht der Kunde einen vorzeitigen Rücktritt vom Vertrag oder eine einvernehmliche, vorzeitige Vertragsauflösung, die nicht auf Gründe höherer Gewalt oder grober Fahrlässigkeit des Planers zurückzuführen sind, liegt es im Ermessen des Planers, diesen zuzustimmen. Ein Anspruch des Kunden hierauf besteht nicht.

Im Falle des Rücktritts bzw. der nicht durch den Planer verschuldeten Kündigung des Vertrages hat der Kunde der Agentur die bis zum Zeitpunkt der Kündigung/des Rücktritts entstandenen Aufwendungen zu ersetzen. In jedem Fall werden mindestens folgende Rücktrittskosten fällig:

- bis 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn - 20% der Angebotssumme
- bis 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn - 30% der Angebotssumme
- bis 1 Monate vor Veranstaltungsbeginn - 50% der Angebotssumme

§ 8 Gewährleistung

Offensichtliche Mängel sind unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Kunde seiner Mitteilungspflicht nicht fristgerecht nach und können Mängel aufgrund des Verhaltens des Kunden nicht rechtzeitig während oder bis zum Ende der Veranstaltung behoben werden, können aus diesen Mängeln keine Ansprüche hergeleitet werden.

§ 9 Haftung

Der Planer haftet für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Für Schäden des Kunden, die diesem durch seine eigenen Vertragspartner zugefügt werden, haftet der Planer nicht. Dies gilt auch dann, wenn der Planer im Auftrag des Kunden organisatorische Absprachen mit dessen Vertragspartnern getroffen hat.

Das Gesamt Gelände befindet sich in den Elbauen und im Naturschutzgebiet. Beachten Sie bitte, es gibt Insekten, Pflanzen und andere Tiere auf dem Grundstück. Für Insektenstiche/Bisse oder Verletzungen an Dornen/Brennnesseln oder Ähnlichem sind wir nicht haftbar zu machen. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

§ 10 Eigentumsvorbehalt, Nutzungsrechte, Eigenwerbung

Sämtliche erbrachte Leistungen und gelieferte Produkte bleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen Eigentum des Planers.

Nutzungsrechte jeder Art an den von dem Planer erstellten Konzeptionen, Texten, Fotografien, Plänen, Programmen, Skizzen, Entwürfen und Modellen im Zusammenhang mit der Auftrags Erfüllung verbleiben vorbehaltlich ausdrücklicher, anderweitiger schriftlicher Regelung der Parteien beim Planer.

Der Planer ist berechtigt, Texte, Entwürfe, Konzepte, Fotos und gelieferte Waren aus vorliegender Vertragserfüllung zum Zwecke der Eigenwerbung und zu Referenzzwecken zu nutzen.

Der Planer ist fernerhin berechtigt, während der Veranstaltung Fotoaufnahmen zu fertigen und diese zum Zwecke der Eigenwerbung und zu Referenzzwecken einzusetzen.

§ 11 Schriftform / Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahekommt.

§ 12 Rechtswahl und Gerichtsstand

Die Hochzeitsplanung und Location Marina Coswig wird von der Inhaberin Nicole Krauthahn mit Firmensitz in: Elbstraße 19, 06869 Coswig (Anhalt) betrieben.

Das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Planer unterliegt – ungeachtet der Staatsangehörigkeit des Auftraggebers – dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand ist Dessau.

(Stand: 25.05.2019)

